

29.05.02

Antrag
des Freistaates Bayern

Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit

TOP 9 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 2 BVLG):

§ 2 Abs. 2 BVL-Gesetz ist dahingehend abzuändern, dass der letzte Satzteil betreffend die Vorbereitung allgemeiner Verwaltungsvorschriften durch das Bundesamt im Benehmen mit den ständigen Ausschüssen entfällt und der Hinweis aufgenommen wird, dass erforderliche allgemeine Verwaltungsvorschriften von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Begründung:

Das beabsichtigte Vorhaben, erforderliche allgemeine Verwaltungsvorschriften vom Bundesamt für den Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Benehmen mit einem Ausschuss aus Vertretern der Länder vorbereiten zu lassen, ist nicht mehr mit Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes und der Systematik des Grundgesetzes vereinbar. Der Bundesregierung obliegt der Erlass – und grundsätzlich damit auch die Vorbereitung – allgemeiner Verwaltungsvorschriften nur mit Zustimmung des Bundesrates.

Ausgeliefert am 29. MAI 2002